

§ 8 Bundes-LärmV Schwellenwerte und (Teil-)Konfliktzonenpläne

Bundes-LärmV - Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Schwellenwertlinien bilden einen Bestandteil der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten. Sie stellen die jeweiligen Schwellenwerte in den Umgebungslärmkarten dar. Werden (Teil-) Konfliktzonenpläne verwendet, ist für die Darstellung der Differenz von Immissionspegel und Schwellenwert die Farbskala gemäß Anlage 3 zu verwenden.
2. (2)Grundsätzlich gelten folgende Schwellenwerte:
 1. 1.für durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein L_{den} von 60 dB und ein L_{night} von 50 dB,
 2. 2.für durch Verkehr auf Eisenbahnstrecken verursachten Lärm ein L_{den} von 70 dB und ein L_{night} von 60 dB,
 3. 3.für durch zivilen Flugverkehr im Bereich von Flughäfen verursachten Lärm ein L_{den} von 65 dB und ein L_{night} von 55 dB und
 4. 4.für durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten verursachten Lärm ein L_{den} von 55 dB und ein L_{night} von 50 dB.

In Kraft seit 27.06.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at